



HVBG

HVBG-Info 30/1990 vom 13.12.1990, S. 2635 - 2643, DOK 372.3:531:311.143/017-
LSG

**Zum Begriff der ständigen Familienwohnung i.S. von § 550 Abs. 3
RVO - UV-Zuständigkeit für den freiwilligen Besuch einer
Berufsschule - Urteil des LSG Niedersachsen vom 25.09.1990
- L 3 U 165/90**

Ständige Familienwohnung i.S. von § 550 Abs. 3 RVO eines Lehrlings
bei seiner Verlobten - Unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit
für Auszubildende, die freiwillig die Berufsschule besuchen;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 25.09.1990
- L 3 U 165/90 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 25.09.1990
- L 3 U 165/90 - entschieden, daß ein Auszubildender im vorliegenden
Einzelfall seine ständige Familienwohnung im Sinne von § 550 Abs. 3
RVO im Hause seiner Verlobten hatte. Aus diesem Grunde war für die
Entschädigung des Arbeitsunfalles, den der Auszubildende auf dem
Weg vom Haus seiner Verlobten zum freiwilligen Besuch der
Berufsschule erlitten hatte, der
Gemeindeunfallversicherungsverband - nicht die gewerbliche Fach-BG -
zuständig. Das LSG Niedersachsen teilt hierzu die Rechtsauffassung
des Hauptverbandes der gewerbl. BGen vom 29.6.1989 dazu, daß beim
freiwilligen Besuch einer Berufsschule derselbe UV-Träger
zuständig ist wie bei dem Pflicht-Berufsschulbesuch (vgl. dazu
HV-INFO 18/1989, S. 1470-1473).